



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld

Besuch vom 28. September 2022

Az.: 23I-TH/2/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherte Hafträume	3
1	Einsicht in den Toilettenbereich	3
2	Kopfunterlage und Decke	4
3	Sitzmöglichkeit	4
II	Besondere Sicherungsmaßnahmen	5
1	Fixierungen.....	5
2	Fesselung.....	5
3	Systematische Erfassung.....	5
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	6
IV	Duschen.....	6
V	Mehrfachbelegung von Hafträumen.....	6
VI	Übersetzung der Hausordnung	7
VII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	7
VIII	Vertragsarzt.....	7
IX	Vertrauliche Telefonate	8
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen	8
Wasserkocher im Haus 8.....		8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 28. September 2022 die Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld.

In der Anstalt werden Freiheitsstrafen (Regelvollzug bis zu zwei Jahren und sechs Monaten) sowie Untersuchungshaft vollzogen. Die JVA Untermaßfeld verfügt über insgesamt 345 Haftplätze (zzgl. 12 Plätze in der offenen Vollzugsabteilung); 283 waren davon am Besuchstag belegt. Bei allen Gefangenen handelt es sich ausschließlich um männliche Personen ab 21 Jahren.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 26. September 2022 beim Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen an und traf am Besuchstag gegen 9:30 Uhr in der Anstalt ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation Haus 8, Haus 9, die besonders gesicherten Hafträume in Haus 6, Haus 11 sowie die Kranken- und die Aufnahmeabteilung. Im Verlauf des Besuchs führte sie vertrauliche Gespräche mit Gefangenen, der Gefangenenmitverantwortung, dem Vertragsarzt der JVA, dem medizinischen Pflegepersonal, Mitarbeitenden des Sozialdiensts und des psychiatrischen Diensts, der evangelischen Seelsorgerin sowie mit dem Personalratsvorsitzenden.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Mitarbeitende standen der Besuchsdelegation während ihres gesamten Aufenthalts für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Zusätzlich zu dem medizinischen Personal vor Ort¹ stehen in der Justizvollzugsanstalt mehrere Geräte für sogenannte Telemedizin zur Verfügung, über die Ärztinnen und Ärzte, darunter auch Psychiaterinnen und Psychiater, außerhalb deren Präsenzzeiten vor Ort am Wochenende schnell mit den Gefangenen in Kontakt treten können.

Alle Hafträume sind mit Haftraumtelefonie ausgestattet. Diese ist mit den Fernsehgeräten der Gefangenen verbunden. Auf diese Weise wird ihnen Gelegenheit gegeben, den Kontakt zu Angehörigen aufrechtzuerhalten und vertrauliche Gespräche ohne das Beisein von Bediensteten zu führen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Die Delegation der Nationalen Stelle stellte fest, dass bei der Nutzung der Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen der Toilettenbereich in keinem Fall verpixelt war, sodass der Intimbereich bei Benutzung der Toilette vollständig sichtbar war.

Gegenüber der Delegation erklärte die Anstaltsleitung, dass die Kameras der besonders gesicherten Hafträume grundsätzlich eine Verpixelung des Toilettenbereichs besitzen würden; die Aktivierung der Verpixelung erfolge durch einen Techniker. Da dieser am Besuchstag jedoch nicht vor Ort war, konnte das Funktionieren der Verpixelung nicht überprüft werden.

Die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung, welche erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist an enge Voraussetzungen gebunden. Folgerichtig ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

¹ Der psychiatrische, der allgemeinmedizinische sowie der zahnärztliche Vertragsarzt sind mehrmals in der Woche vor Ort. Unterstützt werden sie durch fünf medizinische Mitarbeitende, die täglich in der JVA anwesend sind.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Die Verpixelung kann sich zudem bei längerem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre außerdem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Es wird empfohlen, zu gewährleisten, dass die Verpixelung zu jedem Zeitpunkt aktiviert werden kann. Lediglich bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum ohne Einschränkung zu überwachen.

Die Kamerabilder der besonders gesicherten Hafträume laufen in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig sowohl Männer als auch Frauen die Monitore im Blick haben.

Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

2 Kopfunterlage und Decke

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum weder eine Decke, noch eine Kopfunterlage erhalten.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) forderte in seinem Bericht zum Besuch Deutschlands vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzelschließung befinden, geeignete (und erforderlichenfalls reißfeste/suizidsichere) Kleidung, eine Decke und ein Kissen erhalten“.²

In besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Die Räume sollen u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

3 Sitzmöglichkeit

In den besonders gesicherten Hafträumen sind für die Gefangenen keine Sitzmöglichkeiten in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Diese sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtet in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff. Auch sogenannte herausfordernde Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, da diese auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass dabei aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden muss. Diese können in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegestellt werden.

² CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

II Besondere Sicherungsmaßnahmen

1 Fixierungen

Im Jahr 2022 wurde bis zum 5. Oktober 2022 noch keine Fixierung in der JVA Untermaßfeld durchgeführt. Im Jahr 2021 waren es zwei.

Bei der Einsicht in das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch fiel jedoch auf, dass die Bestimmungen nicht im Einklang mit den im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 festgelegten Anforderungen stehen.³ So ist weder die Garantie des Richtervorbehalts gesetzlich ausgestaltet, noch wird eine ständige und persönliche Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gewährleistet.

Zudem berücksichtigt die Einrichtung nicht alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24. Juli 2018. Im Einzelnen wurde der Besuchsdelegation berichtet, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen ausschließlich durch Beamte bzw. Beamtinnen des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt werde.

Dem Bundesverfassungsgericht zufolge muss „die fixierte Person [...] ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung)“.⁴

Es wird dringend empfohlen, das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

2 Fesselung

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass die JVA Handschellen aus Metall in bestimmten Situationen unmittelbaren Zwangs für Gefangene nutzt.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.⁵

3 Systematische Erfassung

Im Nachgang zu ihrem Besuch erbat die Nationale Stelle eine statistische Aufstellung der Absonderungs- und Arrestmaßnahmen. Die Einrichtung übersandte der Nationalen Stelle eine solche, informierte sie aber auch, dass eine systematische zentrale Erfassung der Anwendung von Sicherungs- sowie Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich nicht geführt werde.

³ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15.

⁴ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

⁵ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Die systematische Erfassung von Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Anordnungen unter anderem nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Auch kann die Entwicklung der Anzahl der Anordnungen solcher Maßnahmen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen und deren Auswertung dienen nicht nur der Vergewärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

Es wird unter präventiven Gesichtspunkten angeregt, die durchgeführten Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen statistisch detailliert zu erfassen und regelmäßig auszuwerten.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Neuaufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde. Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁶

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass über die Durchführung von Durchsuchungen mit Entkleidung im Einzelfall entschieden werden muss.

IV Duschen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, sollen diese die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

V Mehrfachbelegung von Hafträumen

Teilweise sind die Gemeinschaftshafträume mit bis zu sechs Gefangenen belegt. Selbst bei der gegebenen Raumgröße von mindestens 26 qm ist eine derart hohe Belegung für die Gefangenen belastend und kann Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Eine gelingende Resozialisierung setzt entsprechende Bedingungen voraus.

Das Strafvollzugsgesetz Thüringen sieht grundsätzlich nach Artikel 18 (1) eine Einzelunterbringung von Gefangenen vor⁷. Jedoch ermöglichen Artikel 18 (2) sowie (3) Ausnahmeregelungen⁸.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass Gefangene in absehbarer Zeit grundsätzlich in Einzelhafträumen untergebracht werden können. Bis dies erreicht ist, sollte die Belegung von Gemeinschaftshafträumen auf maximal vier Personen begrenzt werden.

⁶ BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

⁷ Vgl. ThürJVollzGB §18 (1), 2014.

⁸ ThürJVollzGB §18 (3), 2014.

VI Übersetzung der Hausordnung

Die Hausordnung der JVA Untermaßfeld existiert ausschließlich in deutscher Sprache, obwohl Gefangene aus einer größeren Zahl von Nationalitäten (26 insgesamt) dort untergebracht sind, die teilweise der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Eine Mehrzahl an Sprachen, die in der Anstalt verbreitet sind, sind folglich nicht abgedeckt.

Es ist entscheidend, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Gefangenen unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Hausordnung soll in die in der Anstalt verbreiteten Sprachen übersetzt werden, auch in Leichtesprache.

VII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen grundsätzlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Sichtkontrolle des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.⁹

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann¹⁰. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

VIII Vertragsarzt

In Gesprächen mit Gefangenen sowie mit mehreren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus verschiedenen Abteilungen der JVA wurde teilweise deutliche Kritik am Vertragsarzt der Anstalt geäußert. Gegenstand der Kritik war dabei insbesondere die Praxis der Medikation wie die angeblich exzessive Vergabe von Tilidin Tabletten.

Der Sachverhalt entzieht sich mangels spezieller Erkenntnisse einer Beurteilung durch die Nationale Stelle, es wird jedoch angeregt, den Vorwürfen intern nachzugehen.¹¹

⁹ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

¹⁰ § 65 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Juli 2022 - 2 BvR 1630/21 -, Rn. 37-41.

¹¹ Bereits im Jahr 2015 erschien ein Presseartikel des „Vice-Magazins“ mit dem Titel: „Das geht in Deutschlands schlimmsten Gefängnissen ab (vice.com)“. Dieser griff bereits vor 7 Jahren die Problematik bzgl. des Anstaltsarztes in der JVA Untermaßfeld auf: „Untermaßfeld macht sich insbesondere aufgrund der ärztlichen Versorgung unbeliebt. Scheinbar werden den Inhaftierten bei jeglichen körperlichen Leiden grundsätzlich Beruhigungsmittel verschrieben [...], mehrere Ex-Häftlinge berichten außerdem von einem angeschraubten Patientenstuhl.“

IX Vertrauliche Telefonate

Neben der Haftraumtelefonie besitzen die Gefangenen die Möglichkeit, die Telefone auf den Fluren zu nutzen; diese besitzen jedoch keine akustische Abschirmung. Das Führen vertraulicher Telefonate auf dem Flur ist somit kaum möglich.



Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auch auf den Fluren vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungsbedingungen

Wasserkocher im Haus 8

In der Abteilung der Untersuchungshaft (Haus 8) sind viele Wasserkocher, die die Anstalt den Gefangenen auf ihren Zellen zur Verfügung gestellt hat, defekt. Die Gefangenen, die keinen privat gekauften Wasserkocher besitzen, müssen deshalb jeden Tag bis zum Aufschluss der Stationsküche warten, um dort Wasser erhitzen zu können. Der tägliche Aufschluss der Küche erfolgt aufgrund von Corona-Vorgaben jedoch erst um 15:30 Uhr.

Die Nationale Stelle schlägt vor, den Zugang zur Küche bereits früher zu gewährleisten, sodass die Gefangenen morgens heiße Getränke zu sich nehmen können.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 5. Januar 2023